

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 16. Dezember 2022

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **16.12.2022**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 17.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer
Peter Frießer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Wolfgang Gebeneter
Barnabas Stromberger
Peter Bretis
Johann Kreuzer
Tobias Schittenkopf
Mag.^a Manuella Trampitsch
Michaela Blasge
Manuel Untersteiner
Ewald Mödritscher
Jürgen Wallner

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Anita Frießnegger
Roland Klingspiegel

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger
Armin Hochsteiner jun.

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 06.12.2022.

Berichterstatter: Herr GR Wolfgang Gebeneter

3. Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des Stellenplanes 2023.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

6. Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2023 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Feststellung des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanes (MEIFP) 2023 -2027.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2023.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Neuerlassung der Verordnung, mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Änderung der Verordnung, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Änderung der Verordnung, mit welcher Gebühren für die zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

12. Änderungen des Flächenwidmungsplanes 5/18.3/2021 und 6/18.3/2021.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

13. Abschluss einer Vereinbarung über eine Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das Gemeindeservicezentrum Kärnten.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

14. Beantragung der Förderung für die Notstromversorgung (Leuchtturm) im Gemeindeamt und Umsetzung des Projektes im Jahr 2023.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

15. Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

16. Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

17. Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Frau GRⁱⁿ Michaela Blasge und Herr GR Barnabas Stromberger namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2022, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 06.12.2022.

Der Kontrollausschussobmann, Herr GR Wolfgang Gebeneter berichtet über die am 06.12.2022 erfolgte Prüfung der Gemeindekassa durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund von Einsparungen bei der Ausführung einzelner investiver Projekte Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022 nicht voll ausgeschöpft werden mussten. Da einige andere investive Projekte noch einnahmenseitig bedeckt werden müssen, schlägt der Herr Bürgermeister vor, nachstehende Zweckänderungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022 vorzunehmen:

BZ im Rahmen 2022 im Ausmaß von € 10.900,00 vom Projekt:

Invest. Vorhaben „Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum Weitensfeld“ € 10.900,00

auf das Projekt

Invest. Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“ € 10.900,00

BZ im Rahmen 2022 im Ausmaß von € 6.000,00 vom Projekt:

**Invest. Vorhaben „Asphaltierung d. Verbindungsstraße
Zweinitzwinkel BA02“ € 6.000,00**

auf das Projekt:

Invest. Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“ € 6.000,00

Die restlichen BZ i.R. 2022 vom investiven Vorhaben „**Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum Weitensfeld**“ in der Höhe von € 17.100,00 werden vorerst noch keinem anderen Zweck zugeführt. Die Zweckänderung erfolgt im Jahr 2023.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die vorgeschlagenen Zweckänderungen vorzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Zweckänderungen der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022 in dieser Form durchzuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“.

Der Vorsitzende bringt den Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“ zur Kenntnis. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung der Dachsanierung rund € 73.300,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022 mit einem Betrag von € 66.200,00 und durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen für Infrastrukturmaßnahmen – LR Fellner 2021, in der Höhe von € 7.100,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) MITTELV ERWENDUNGEN

| Namentliche Bezeichnung | Gesamt - betrag | Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr | | | | | |
|-------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|------|------|------|------|------|
| | | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| | in EURO Beträgen | | | | | | |
| Baukosten | 73.300 | 73.300 | | | | | |
| | | | | | | | |
| Gesamtkosten | 73.300 | 73.300 | | | | | |

B) MITTELAUFBRINGUNGEN

| Namentliche Bezeichnung | Gesamt - betrag | Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|------|------|------|------|------|
| | | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| | in EURO Beträgen | | | | | | |
| B.Z. i.R. 2022 | 66.200 | 66.200 | | | | | |
| B.Z. a.R. 2021 Infrastruktur | 7.100 | 7.100 | | | | | |
| Gesamtsummen | 73.300 | 73.300 | | | | | |

**Punkt 5 der Tagesordnung:
Feststellung des Stellenplanes 2023.**

Vom Herrn Bürgermeister wird der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2023 zur Kenntnis gebracht

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2023 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass der zur Kenntnis gebrachte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt wird und er stellt diesen zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Diskussion der vorgebrachte Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zahl: 011-0-2/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 219 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr. | Beschäftigungs- ausmaß in % | GKI. | Stellen- wert | BRP Punkte |
|------------------|--------------------------------|------|------------------|---------------|
| 1 | 100,00 | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 50,00 | 3 | 21 | |
| 3 | 50,00 | 3 | 21 | |
| 4 | 100,00 | 10 | 42 | 42,00 |
| 5 | 100,00 | 8 | 36 | 36,00 |
| 6 | 100,00 | 9 | 39 | 39,00 |
| 7 | 75,00 | 7 | 33 | 24,75 |
| 8 | 75,00 | 10 | 42 | |
| 9 | 87,50 | 9 | 39 | |
| 10 | 58,00 | 5 | 27 | |
| 11 | 75,00 | 5 | 27 | |
| 12 | 65,00 | 2 | 18 | |
| 13 | 100,00 | 7 | 33 | |
| 14 | 100,00 | 6 | 30 | |
| 15 | 100,00 | 7 | 33 | |
| BRP-Summe | | | | 201,75 |

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2022, Zahl: 011-0-1/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 6 der Tagesordnung:

Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2023 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.

Der Amtsleiter bringt dem Gemeinderat die vom Finanzverwalter errechneten Stunden- und Kilometersätze 2023 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes zur Kenntnis und teilt hierbei folgendes mit:

Bei der Berechnung für die Verrechnungsstunde der Arbeiter ergibt sich gegenüber dem Jahr 2022 keine Änderung und bleibt somit auf € 33,58 je Arbeitsstunde festgesetzt.

Der Verrechnungskilometer für den Klein-LKW beträgt für das Jahr 2023 € 0,93 und ist somit gleich geblieben wie im Jahr 2022.

Die Verrechnungsstunde für den Kommunaltraktor Valtra beträgt für das Jahr 2023 € 35,25 und bleibt daher gegenüber dem Jahr 2022 ebenfalls unverändert.

Der Herr Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für seinen Bericht und stellt den Antrag des Gemeindevorstandes, die Stunden- und Kilometersätze in der vom Finanzverwalter errechneten Höhe festzusetzen, zur Debatte.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat für das Wirtschaftsjahr 2023, für den Einsatz der Wirtschaftshofarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes, aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes, folgende Stunden- und Kilometersätze einstimmig festgesetzt:

| | | |
|------------------------|-----------|----------------|
| Wirtschaftshofarbeiter | je Stunde | € 33,58 |
| LKW | je km | € 0,93 |
| Valtra | je Stunde | € 35,25 |

Punkt 7 der Tagesordnung:

Feststellung des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanes (MEIFP) 2023 -2027.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ergebnisvoranschlag für das Jahr 2023 Aufwendungen in der Höhe von € 4.835.700,00 gegenüber Erträgen in der Höhe von € 4.852.500,00 aufweist. Das Nettoergebnis wird somit mit € 16.800,00,00 ausgewiesen. Für den Finanzierungsvoranschlag 2023 werden Auszahlungen in der Höhe von € 4.438.900,00 und Einzahlungen in der Höhe von € 4.522.600,00 festgelegt. Dies ergibt einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 83.700,00. In diesem Zusammenhang bringt er zur Kenntnis, dass der zugesicherte BZ-Grundrahmen für das Jahr 2023 mit € 336.000,00 beziffert wird und Gemeindefinanzausgleichsmittel bis zu einer Höhe von € 535.500,-- zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorsitzende stellt nun den erläuterten Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023, sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2023 - 2027, wie sie auch den einzelnen Gemeinderatsfraktionen im Entwurf zur Vorberatung zur Verfügung gestellt wurden und vom Gemeindevorstand einstimmig zur Feststellung beantragt werden, zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat die vom Gemeindevorstand einstimmig eingebrachten Anträge zur Feststellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages 2023, sowie des mittelfristigen Ergebnis- und Investitions- und Finanzplanes 2023 – 2027 angenommen und einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zl. 004-1/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Aufwendungen: | € | 4.835.700,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 0,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 16.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 4.522.600,00 |
| Auszahlungen: | € | 4.438.900,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 83.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gem. Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

MITTELFRISTIGER ERGEBNIS,- INVESTITIONS- UND FINANZPLAN (MEIFP 2023 – 2027)

| | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <u>MITTELAUFBR.</u> | | | | | |
| Summen € | 4,852.500,00 | 4,718.100,00 | 4,705.200,00 | 4,819.600,00 | 4,569.900,00 |
| <u>MITTELVERWE.</u> | | | | | |
| Summen € | 4,835.700,00 | 4,819.500,00 | 4,701.500,00 | 4,691.600,00 | 4,681.300,00 |

Punkt 8 der Tagesordnung:

Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2023.

Der Amtsleiter weist im Falle von auftretenden Liquiditätsproblemen auf die Notwendigkeit der Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2023 hin und meint, dass derzeit der fixe Zinssatz die günstigere Variante sei. Er begründet dies darin, dass der Zinssatz aufgrund der derzeitigen hohen Inflation eher noch steigen wird und gibt die nachstehenden zwei eingeholten Angebote für die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Ausmaß von € 500.000,00 bekannt:

Angebote mit fixem bzw. variablem Zinssatz:

| | | |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KÄRNTNER SPARKASSE AG | 2,203 % | Zinssatz variabel zuzüglich 0,125 % p.a. Bereitstellungsprovision, keine Mindestauslastung notwendig, keine Bearbeitungsgebühr |
| RAIFFEISENBANK MITTELKÄRNTEN | 2,000 % | Zinssatz fix zuzüglich 0,125 % p.a. Rahmenbereitstellungs- Provision, keine Bearbeitungsgebühr |

Der Herr Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für dessen Erläuterungen und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, das günstigste Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten anzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte einstimmig, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2023 bis zu einem Ausmaß von € 500.000,00 bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten mit der fixen Zinsvariante von 2,00 % p.a. zuzüglich 0,125 % Bereitstellungsprovision p.a. aufzunehmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Neuerlassung der Verordnung, mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 04. Mai 1991 neu erlassen werden muss. Er erläutert die Nebengebührensätze und informiert, dass es sich hierbei ausschließlich um eine formale Angelegenheit handelt. Alle Nebengebührensätze der Bediensteten bleiben unverändert.

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Nebengebührenverordnung in der erläuterten Form neu zu erlassen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal neu zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zahl: 012-0/2022, mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen (Stand 28.11.2022):

- Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Dienstrechtsgesetz, K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 80/2020

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Mai 1991, Zl. 012-0/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.12.2007, Zl. 012-0/2007, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(DI (FH) Franz Sabitzer)

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zahl: 012-0/2022:

Abschnitt I

Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung

(§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

Abschnitt II

Mehrleistungszulage(n)

(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

| | | |
|--------------------------------------------------------|-------|-------------|
| 1. FinanzverwalterIn | 10,00 | % monatlich |
| 2. SachbearbeiterIn für Bauangelegenheiten | 5,00 | % monatlich |
| 3. SachbearbeiterIn für Fremdenverkehrsangelegenheiten | 5,00 | % monatlich |
| 4. LeiterIn des Standesamtes | 5,00 | % monatlich |

Abschnitt III

Erschwerniszulage

(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------|-------------|
| 1. für die Bedienung der Vervielfältigungsanlage | 1,00 | % monatlich |
| 2. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Wirtschaftshof und Freibad) | 1,00 | % monatlich |

Abschnitt IV

Aufwandsentschädigungen **(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)**

- | | | |
|-----------------------------------------------|------|-------------|
| 1. Bedienstete in handwerklicher Verwendung | 1,00 | % monatlich |
| 2. Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals | 1,00 | % monatlich |

Punkt 10 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kanalgebühren der Abwasserbeseitigungsanlage Weitensfeld schon seit mehreren Jahrzehnten nicht angepasst wurden. Daher besteht laut dem Amt der Kärntner Landesregierung der dringende Bedarf, die Bereitstellungs- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung anzupassen bzw. zu erhöhen. Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgeprüften Verordnungsentwurf zur Kenntnis. Er erläutert, dass die Erhöhung der Gebühren in drei Jahresschritten erfolgen soll, um die Bevölkerung nicht zu stark zu belasten. Er teilt weiters mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Erhöhung der Kanalgebühren in dieser Form durchzuführen und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zl. 851-1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal werden von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist mit gesonderten Verordnungen vom 18.06.1998, Zl. 811/1998 (Bereich Weitensfeld, Hafendorf und Hardernitzen), vom 21.02.2003, Zl. 811/2003 (Bereich Zweinitz), vom 31.03.2006, Zl. 811/2006 (Bereich St. Andrä-Traming), vom 12.04.2010, Zl. 851/2010 (Bereich Dolz, Kötschendorf und Zammelsberg) und vom 08.07.2013, Zl. 851/2013 (Bereich Kaindorf und Altenmarkt) festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für Gebäude ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr für Flächen ist für jene befestigten Flächen im Kanalisationsbereich Weitensfeld, Hafendorf und Hardernitzen (lt. Verordnung vom 18.06.1998, Zl. 811/1998) zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (3) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude und befestigten Flächen mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die Abwässer pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) ab dem 1. Jänner 2023: 70,00 Euro;
 - b) ab dem 1. Jänner 2024: 75,00 Euro;
 - c) ab dem 1. Jänner 2025: 80,00 Euro.

- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die befestigten Flächen pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2023: | 6,35 Euro; |
| b) ab dem 1. Jänner 2024: | 6,80 Euro; |
| c) ab dem 1. Jänner 2025: | 7,25 Euro. |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl für die Abwässer ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Abwässer beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2023: | 2,20 Euro; |
| b) ab dem 1. Jänner 2024: | 2,30 Euro |
| c) ab dem 1. Jänner 2025: | 2,40 Euro. |

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr für die Abwässer beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 08.07.2013, Zl. 851/2013, vom 12.04.2010, Zl. 851/2010, vom 31.03.2006, Zl. 811/2006, vom 06.08.2004, Zl. 811/2004 und vom 29.12.2003, Zl. 811/2003 mit denen die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 11 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher Gebühren für die zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von massiven Kostensteigerungen der Entsorgungsbetriebe erhöht werden müssen. Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgeprüften Verordnungsentwurf zur Kenntnis. Er ergänzt, dass die Erhöhung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ebenfalls moderat erfolgt, jedoch unerlässlich für die Entlastung des Abfallgebührenhaushaltes ist. Er teilt weiters mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Erhöhung der Abfallgebühren in dieser Form durchzuführen und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zl. 852-1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2018, Zl. 813-0-01/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

| | | |
|----|-----------------------------|--------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack | Euro 73,00 |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter | Euro 73,00 |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter | Euro 73,00 |
| d) | je 1.100 Liter Müllbehälter | Euro 511,00. |

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Müllbehältervolumen und der durchgeführten Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je 100 Liter Müllbehältervolumen € 4,41 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

Ergibt eine Entsorgungsgebühr (kaufmännisch gerundet) für den Hausmüll pro Müllbehälter und Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% bei:

| | | |
|----|--------------------------|-------------|
| a) | 60 Liter Müllsack | Euro 2,65 |
| b) | 120 Liter Müllbehälter | Euro 5,29 |
| c) | 240 Liter Müllbehälter | Euro 10,58 |
| d) | 1.100 Liter Müllbehälter | Euro 48,51. |

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

| | |
|----------|------------|
| Müllsack | Euro 3,00. |
|----------|------------|

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - zweimal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 30. Juni
 - b) 1. Juli bis 31. Dezember.

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, vom 26.06.2019, Zl. 852-0/2019, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 12 der Tagesordnung:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes 5/18.3/2021 und 6/18.3/2021.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes welche beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen, bereits in der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022 beschlossen wurden und aufgrund nicht ordnungsgemäßer Kundmachung nochmals in die Tagesordnung aufgenommen werden mussten:

5/18.3/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 643 und 644, KG 74414 Wullroß von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 3.000 m².

6/18.3/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 643, KG 74414 Wullroß, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 5.000 – 6.000 m².

Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, erneut zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes nach ordnungsgemäßer Kundmachung vorzunehmen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung über eine Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das Gemeindeservicezentrum Kärnten.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass das Gemeindeservicezentrum (GSZ) für das Datennetz der Gemeinden eine Mehrproviderstrategie erarbeitet, hat. Dies bedeutet, dass das CNC-Behördennetzwerk in der Zukunft nicht mehr nur von einem Provider getragen wird, sondern dass die Gemeinden den Leitungslieferanten (A1, KELAG, etc.) selbst wählen können. Die Verträge werden jedoch für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung dieser erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern. Für das Budget 2023 sind keine Kosten für den CNC-Anschluss in das Budget aufzunehmen, da dies durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden über das GSZ erfolgt. Die individuellen Anpassungen im Hinblick auf die Anbieter und Bandbreiten erfolgen laufend. Durch die Zentralisierung über das GSZ können Sicherheitskonzepte in Bezug auf die Mehrproviderlösung optimiert werden und dadurch wird die Organisation der Gemeinde entlastet.

Der Vorsitzende stellt die Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag zur Vertragsübernahme vorliegt.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgende Vereinbarung über die Vertragsübernahme abzuschließen:

Vereinbarung über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
als „Übernehmer“,
2. **Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld**
als „Übergeber“ und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde im Jahre der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Klagenfurt, am

.....

Für das Gemeinde-Servicezentrum:
(Mag. (FH) Michael Sternig)

Weitensfeld, am 16.12.2022

.....

Für die MG Weitensfeld im Gurktal:
(BGM DI(FH) Franz Sabitzer)

.....
(GV Stefan Frießer)

.....

(GV Peter Frießer)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Beantragung der Förderung für die Notstromversorgung (Leuchtturm) im Gemeindeamt und Umsetzung des Projektes im Jahr 2023.

Der Vorsitzende informiert, dass das Gemeindeamt im Falle eines Blackouts oder sonstiger Krisensituationen als sogenannter „Leuchtturm“ fungieren wird. Dafür muss im Amtsgebäude eine Notstromumschaltung inklusive Spannungsrückkehranzeige, Drehfeldüberwachung sowie einer Einspeisesteckdose neben dem Hauptverteiler im Keller eingebaut werden. Weiters muss für die Stromversorgung ein mobiler Notstromerzeuger mit einer Leistung von 40 kVA angeschafft werden. Folgende Kosten fallen laut Angeboten an:

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Elektroarbeiten Fa. Mödritscher: | € 4.560,00 |
| Notstromerzeuger Fa. AAP: | € 22.800,00 |
| Fahrgestell Fa. AAP: | <u>€ 3.480,00</u> |
| Gesamtkosten: | <u>€ 30.840,00</u> |

Für diese Investitionen wird eine Förderung für die Notstromversorgungen beim Amt der Kärntner Landesregierung – Referat LR Fellner beantragt. Die Förderhöhe beträgt maximal 75 % der Anschaffungskosten, begrenzt mit einer Höchstsumme von € 30.000,00.

Der Herr Bürgermeister schlägt folgende Projektfinanzierung vor:

| Art der Bedeckung | Finanzierung 2023 |
|-------------------------------------------------|---------------------------|
| operat. Haushalt 2023 | € 8.340,00 |
| Förderung AKL 2023 (75 % v. € 30.000,00) | <u>€ 22.500,00</u> |
| Gesamt: | <u>€ 30.840,00</u> |

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt das Projekt laut vorliegenden Angeboten mit der vorgeschlagenen Finanzierung umzusetzen, die Förderung zu beantragen und anschließend die Aufträge zu vergeben.

Nach kurzer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, das Projekt zu den genannten Bedingungen und vorgeschlagener Finanzierung umzusetzen und die Aufträge an die Firmen AAP und Mödritscher nach beantragter Förderung zu erteilen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.

Herr Gemeinderat Tobias Schittenkopf verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im Förderungsrahmen der Kärntner Holzstraße bei unserer Marktgemeinde fünf förderfähige Anträge mit einer Gesamtförderungssumme von € 2.185,18 eingebracht wurden und er bringt diese zur Kenntnis.

Alle Projekte wurden von Herrn Dr. Schwertner, vom Institut für Kärntner Volkskunde Maria Saal, fachlich geprüft. Die sachliche Prüfung der Projekte wurde vom Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan, Herrn Ing. Plieschnegger, vorgenommen.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Auszahlung der Förderungsbeträge zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss (18:0) gefasst, die in der nachstehenden Tabelle vorgesehene Auszahlung der Förderungsbeträge im Gesamtausmaß von € 2.185,18 zu genehmigen:

| Förderungswerber | | | | umgesetzte Maßnahme | | | Bemerkungen | Kostenermittlung VG | | | Baukosten | Förderungssatz in % | Förderbetrag SUMME € |
|------------------|----------------------|---------------|------------------|---------------------|-------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------|-----------|-----------|---------------------|----------------------|
| Anrede | Name | Straße | Ort | Fassade / Balkon m² | Zäune / lfm | Sonstiges | | Fassade u. Balkon | Zäune | Sonstiges | SUMME € | | |
| Herrn | Reinhard Fladnitzer | Harderweg 2 | 9344 Weitensfeld | | 80,00 | | Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 05.12.2022 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig. | | 2.880,00 | | 2.880,00 | 33,00 | 950,40 |
| Familie | Frießnegger/Walner | Grabenig 1a | 9343 Zw einitz | 57,40 | | | Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 05.12.2022 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig. | 1.435,00 | | | 1.435,00 | 33,00 | 473,55 |
| Herrn | Josef Horn | Schlossweg 19 | 9343 Zw einitz | | 39,00 | | Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 05.12.2022 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig. | 624,00 | | | 624,00 | 33,00 | 205,92 |
| Herrn | Ing. Stefan Höfferer | Sonnseite 8 | 9343 Zw einitz | | 45,00 | | Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 05.12.2022 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig. | 720,00 | | | 720,00 | 33,00 | 237,60 |
| Herrn | Tobias Schittenkopf | Tannenweg 4 | 9343 Zw einitz | 12,27 | 16,4 m2 | Terrasse | Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 05.12.2022 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig. | 306,75 | | 656,00 | 962,75 | 33,00 | 317,71 |
| Summe: | | | | | | | | | | | | | € 2.185,18 |

Herr Gemeinderat Tobias Schittenkopf betritt den Sitzungssaal und nimmt an der Gemeinderatssitzung weiter teil.

Punkt 16 der Tagesordnung: Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Stromliefervertrag mit der KELAG am 31.12.2022 ausläuft. Aufgrund der stark gestiegenen Strompreise ist der bisherige Stromtarif von rund 0,13 €/KWh nicht mehr realisierbar. Nach mehreren Gesprächen mit Stromexperten kam man zum Entschluss, dass die derzeit beste Variante wieder ein Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG ist. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2025. Der Energiepreis beträgt 0,287 €/KWh.

Der Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages zur Kenntnis und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Energieliefervertrag mit der KELAG abzuschließen und stellt dies zur Diskussion.

Nach längeren Diskussionen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, folgenden Stromliefervertrag mit der KELAG, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, abzuschließen:

STROM- LIEFERVERTRAG ÖFFENTLICHE KUNDEN

Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung

vereinbart zwischen

dem Kunden

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
Oberer Platz 9
9344 Weitensfeld

(im Folgenden „KUNDE“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „KELAG“ genannt)

Vertriebspartnernummer:

KG-WEITENS

Kundennummern:

236990

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

Die KELAG beliefert dem KUNDEN und der KUNDE bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) an den nachfolgend angeführten Lieferstandort(en), die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 ENERGIEPREISE

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion) und sind daher als freibleibend zu betrachten (siehe dazu das beiliegende Formular „E-Mail – Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie“).

Für die Berechnung der gelieferten elektrischen Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung) einer Tranche (siehe Pkt. 2.2) werden Energiepreise (netto), resultierend aus den festgelegten Energiepreisformeln, zu den nachfolgenden Bedingungen innerhalb der unten angeführten Lieferzeiträume vereinbart:

Formeln für den spezifischen Arbeitspreis (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion):

Jahr 2023..... $Z(t) + 0,8697 \times B(t) + 0,1303 \times P(t)$

Jahr 2024..... $Z(t) + 0,8663 \times B(t) + 0,1337 \times P(t)$

Jahr 2025..... $Z(t) + 0,8669 \times B(t) + 0,1331 \times P(t)$

Z(t)..... Modell- und Marktrisikozuschlag zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

B(t)..... OTC Baseload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

P(t)..... OTC Peakload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

OTC..... Over the Counter

Der Energiepreis enthält:

- Modell- und Marktrisikozuschlag (Zuschlag ist in dem im Bestellformular angeführten Energiepreis enthalten)
- Arbeitspreis Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung)
- inklusive Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft

Der Energiepreis enthält nicht:

(diese Kosten sind – entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer – vom KUNDEN zusätzlich zu entrichten)

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM)
- Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis
- Clearinggebühr
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungsabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Pkt. 3
- Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement – Strompreiszonenentrennung ¹⁾
- Kosten gemäß §§ 10 und 21 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014) und eventuelle Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen ²⁾
- kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom – Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF) ³⁾
- Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie ⁴⁾

1) Die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung erfolgt in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION). Vom KUNDEN hingegen wird die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungs-netzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt.

Daher wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich: Die KELAG verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE-Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT - Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom KUNDEN zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreiskonfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem KUNDEN verrechnet.

2) Gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 (nachfolgend kurz EEEFG genannt) sind Energielieferanten verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres in Österreich gegen Entgelt abgesetzten Vorjahres- Energieabsatzes an Endkunden nachzuweisen.

Können beim Kunden keine oder nur unzureichende Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, sieht § 21 EEEFG einen zu zahlenden Ausgleichsbetrag vor. Dieser beträgt gemäß EEEFG 20,00 ct/kWh netto (= 200,00 EUR/MWh netto). Daraus resultieren für den Kunden, bezogen auf die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at), Mehrkosten in der Höhe von 1,20 EUR/MWh netto.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der o.a. Mehrkosten, wobei jedoch davon abweichend im beiderseitigen Einvernehmen ein vorläufig reduzierter Betrag in der Höhe von 0,65 EUR/MWh netto verrechnet wird. Die Kelag behält sich vor, den verrechneten Betrag entsprechend den Entwicklungen des EEEFG im Hinblick auf diverse Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder damit im Zusammenhang stehenden Abgaben unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Maßnahmen anzupassen.

Setzt der Kunde jedoch im jeweiligen Lieferzeitraum LS des EEEFG zertifizierte und somit anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, welche der Kelag auf Basis einer separat zwischen dem Kunden und der

Kelag abzuschließenden Übertragungsvereinbarung, übertragen bzw. ihr zugerechnet werden, so werden die daraus resultierenden Wertbeiträge dem Kunden entsprechend anteilig rückvergütet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Eine Rückvergütung erfolgt maximal im Ausmaß der im jeweiligen Lieferzeitraum erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen, somit maximal in Höhe der vom Kunden im jeweiligen Lieferzeitraum geleisteten Zahlungen.

Das EEEFG wird derzeit novelliert. Die in weiterer Folge geltenden Nachfolgeregelungen (unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Ersatzregelungen in diesen oder in ähnlich gelagerten Bereichen handelt) werden sinngemäß auf den vorliegenden Vertrag angewendet, wobei der Kunde sich verpflichtet, die sich daraus ergebenden Mehrkosten wie z.B. Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc., zu bezahlen.

3) Nicht enthalten im Energiepreis sind die kalkulatorischen Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise, welche sich aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom-Herkunftsnachweisen gem. ÖSG 2012 (BGBl. I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung) sowie den damit verbundenen Mehraufwendungen für die KELAG ergeben. Diese werden auf Basis der prognostizierten Ökostrommengen und den seitens Energie-Control Austria verordneten Preisen für Ökostrom-Herkunftsnachweise für den jeweiligen Lieferzeitraum von der KELAG festgelegt und an den Kunden verrechnet. Bei künftigen Änderungen in Bezug auf die Art, Zuteilung und Menge der Erzeugung von Ökostrom kann die Methodik der Ermittlung des Entgeltes für die Ökostrom-Herkunftsnachweise entsprechend angepasst werden. Sollte sich die Gesetzgebung in diesem Bereich ändern, so werden die Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen sinngemäß angewendet und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem KUNDEN verrechnet. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn fixiert.

4) Nicht enthalten sind die Mehrkosten, die der KELAG für das Produktlabel „100 % Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die KELAG beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese sind vom KUNDEN für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at) zu entrichten. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn fixiert.

2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom KUNDEN der KELAG zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des KUNDEN:

01.01.2023 bis 31.12.2025..... 500 MWh pa (Richtwert)

Die Jahresenergiemenge (Basisabnahmeverhalten) muss vor Lieferbeginn zu den u. a. Reglements beschafft werden. Daraus resultierende Mengenabweichungen werden zu den vereinbarten Energiepreisen lt. Pkt. 2 verrechnet.

Die Tranchenbestimmungen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch noch zu fixieren.

Beginnend mit 9:00 und spätesten bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der KUNDE eine der definierten Tranchenmengen schriftlich der KELAG zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der KUNDE per E-Mail die aktuellen Intraday OTC-Marktpreise für Base- und Peakload sowie den daraus resultierenden Tranchenenergiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Zeitraum entspricht der Tranchenenergiepreis einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per E-Mail firmenmäßig gezeichnet an die KELAG retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis zum 05.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahr nicht die Bestellung der letzten Tranche, so wird die Bestellung der vereinbarten Menge von Seiten der KELAG am 10.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahr bzw. am nächsten darauffolgenden Werktag, wenn der 10.12. auf ein Wochenende fällt, ausgelöst. Dabei ist der KUNDE zur Abnahme und zur Bezahlung der gemäß Punkt 2.2 beschafften Elektrizitätsmengen verpflichtet.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom KUNDEN zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der KUNDE diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die KELAG zu entrichten. In diesem Sinne wird der KUNDE die KELAG für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z. B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Kosten für Greening the Gas usw.), die einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die KELAG berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem KUNDEN in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Abrechnung der nicht in Pkt. 4.1 erfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4 Die vom KUNDEN für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des KUNDEN von der KELAG an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der KUNDE erhält somit von der KELAG pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigelegt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die KELAG von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des KUNDEN, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der KELAG für die weitere Belieferung des KUNDEN, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.

5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am 01.01.2023, 00:00 Uhr) in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2025, 24:00 Uhr. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2025) mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung durch einen Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Stromliefervertrages und erfolgtem Lieferbeginn am 01.01.2023, tritt der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Stromliefervertrag mit der Bezeichnung „Kommunalmodell“ sowie die damit im Zusammenhang abgeschlossene Zusatzvereinbarung außer Kraft.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1 Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der KUNDE bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Übernahme und Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Die aktuelle Datenschutzinformation wird dem Kunden anbei übermittelt. Sie kann auch telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2 Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3 Der KUNDE wird die KELAG über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertrags-gegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des KUNDEN für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die KELAG keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den KUNDEN auf Basis des vorliegenden Stromliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem KUNDEN entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7 Der Stromliefervertrag gilt vom KUNDEN als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom KUNDEN rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens 21.12.2022 (Einlangen bei der KELAG) retourniert wird.
- 6.8 Die Kündigung bestehender Lieferverträge für die in Pkt. 1. angeführten Lieferstandorte erfolgt durch den KUNDEN. Sollten aus nicht fristgerechter Kündigung durch den KUNDEN bzw. aufgrund nicht zeitgerecht (spätestens bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung) oder korrekt übermittelter Daten und Unterlagen (z.B. fehlerhafte Kunden Nr., Anlagen Nr. oder Zählpunkt Nr., usw.) Kostennachteile oder Lieferverzögerungen für die KELAG entstehen, wird der KUNDE die KELAG hinsichtlich aller damit zusammenhängenden Forderungen schad- und klaglos halten bzw. der KELAG alle hieraus erwachsenden Schäden ersetzen. Dies gilt auch für den von der KELAG im Auftrag des KUNDEN abzuwickelnden Lieferantenwechselprozesses, wenn der KUNDE die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht bis zu einem von der KELAG genannten Termin an diese übermittelt.
- 6.9 Mit Unterfertigung des vorliegenden Stromliefervertrages verpflichtet sich der KUNDE die beiliegenden Vollmachten mit zu unterfertigen.

7. NACHHALTIGE ENERGIEEFFIZIENZ

Des Weiteren bietet die KELAG dem KUNDEN im Sinne einer nachhaltigen Energiekosteneinsparung die Zusammenarbeit bei der Optimierung des Energieeinsatzes bei Gemeindeanlagen.

Der hierzu von der KELAG speziell für Gemeinden entwickelte Energiemanager ist ein am Markt einzigartiges Instrument zur regelmäßigen Erfassung, Überwachung und Bewertung des gesamten Energiebedarfs aller Gemeindeanlagen. Energieflüsse in Gemeindeanlagen werden dadurch transparent, wirtschaftlich umsetzbare Energieeffizienzmaßnahmen zur Reduktion der Energiekosten damit ableitbar.

Zudem bietet die KELAG dem KUNDEN professionelle Zusammenarbeit bei der Planung, Umstellung und Erweiterung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie detaillierte Datenerhebungen, Erstellung von Anlagenbüchern und Einbindung in GIS-Systeme an.

Die individuelle Planung und die Umsetzung von energiewirtschaftlich optimierten Photovoltaik-Projekten runden das Angebot der KELAG ab.

8. AUSFERTIGUNG

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 05.12.2022
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Vertrieb Commodity)

Dem vorliegenden Strom-Liefervertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom2022 zugrunde.

Für die Gemeinde

Bürgermeister
(Franz Sabitzer)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Seite 6/7

Weitensfeld, am

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindeforen sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Christian Lattacher)

Seite 7/7

**Punkt 17 der Tagesordnung:
Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.**

Nicht öffentlich!

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Einladung zur Weihnachtsfeier im Gasthaus Stromberger in Zammelsberg

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: